

4. Jahrgang

Ausgabetag 26.04.2011

Nummer: 19

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
36.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 05.05.2011	95-96
37.	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Umlegungsplans für das Umlegungsgebiet 221a Hürth-Efferen, Im Bereich zwischen Berrenrather- und Lortzingstraße	97
38.	Abstimmungsbekanntmachung über den Bürgerentscheid am 08.05.2011 über die Frage „Soll das Lehrschwimmbecken in Hürth-Efferen im derzeitigen Umfang für Vereine und Schulen geöffnet bleiben?“	98-100

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung



Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 05.05.2011

Die Sitzung Nr. 03/11 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

Donnerstag, den 05.05.2011 um 18.00 Uhr

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

TAGESORDNUNG

A öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 31.03.2011, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Anträge und Anfragen
6. Festlegung eines Besichtigungstermins für den Fuhrpark der Stadtwerke
7. Mitteilungen

B nichtöffentlicher Teil

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 31.03.2011, nichtöffentlicher Teil
52. Bericht über Nachträge zu Aufträgen
53. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€

- 54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
- 55. Beteiligungsangelegenheiten
hier: Biomasseheizkraftwerk
- 56. Grundstücksangelegenheiten
- 57. Berichte/Verschiedenes
- 58. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates
- 59. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten
Beschlüssen



Vorsitzender
des Verwaltungsrates

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Umlegungsplans für das Umlegungsgebiet 221a Hürth-Efferen, Im Bereich zwischen Berrenrather- und Lortzingstraße

Aufgrund des § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, wird bekannt gemacht, dass der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet 221a Hürth-Efferen, Im Bereich zwischen Berrenrather- und Lortzingstraße

am 13.04.2011 unanfechtbar geworden ist.

Die Einwurfsgrundstücke der Gemarkung Efferen, Flur 16, Flurstücke Nr.:
3/3, 298/3, 680/3, 681/3, 682/3, 683/3, 3/4, 896, 921, 922, 929, 946, 947, 953, 962,
964, 967, 968, 969, 979, 980, 981, 989, 990, 991, 992, 1006, 1007
gehen in dem Verfahren unter.

Nach § 72 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen sind mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit fällig geworden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit dieses Umlegungsplans kann gemäß § 217 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth, 50354 Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln. In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen bei dem Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Hürth, 13.04.2011

Der Vorsitzende
gez. Grützmaker

Abstimmungsbekanntmachung

1. Am **08. Mai 2011** findet der Bürgerentscheid über die Frage

„Soll das Lehrschwimmbecken in Hürth-Efferen im derzeitigen Umfang für Vereine und Schulen geöffnet bleiben?“

statt.

Die Abstimmung dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Das Gebiet der Stadt Hürth ist in 16 Stimmbezirke eingeteilt.

Auf den Abstimmungsbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 11.04.2011 bis 17.04.2011 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der Abstimmungsberechtigte abzustimmen hat.

Der Briefabstimmungsvorstand tritt zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 15:30 Uhr im Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth zusammen.

Briefabstimmungsbezirk	Briefabstimmungsraum
91.0 Briefabstimmung I	Raum 343
92.0 Briefabstimmung II	Raum 344

3. Jeder Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirkes abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
4. Die Abstimmungsbenachrichtigung **soll** zur Abstimmung mitgebracht werden (dies ist jedoch nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Abstimmungsrechts, erleichtert aber die Arbeit der Abstimmungsvorstände vor Ort). Das Abstimmungsrecht kann auch bei Verlust der Abstimmungsbenachrichtigung ausgeübt werden.

Der Personalausweis oder der Reisepass **muss** mitgebracht werden, damit sich der Abstimmer auf Verlangen ausweisen kann.

Die Abstimmungsbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Abstimmungsraum.

Die Abstimmungsbenachrichtigung wird nach Prüfung der Abstimmungsberechtigung durch den Abstimmungsvorstand einbehalten.

5. Gewählt wird mit **amtlichen blauen Stimmzetteln**, die im Abstimmungsraum bereitgehalten werden.
6. Wenn der Abstimmer den Abstimmungsraum betritt, geht er zum Tisch des Abstimmungsvorstandes und legt seine Abstimmungsbenachrichtigung vor. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Abstimmungsbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen des Abstimmers im Abstimmungsverzeichnis gefunden hat und die Abstimmungsberechtigung festgestellt ist, erhält der Abstimmer für die Abstimmung einen Stimmzettel. Anschließend begibt er sich in die Abstimmungskabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass bei der Abgabe des Stimmzettels von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er abgestimmt hat. Danach tritt er wieder an den Tisch des Abstimmungsvorstandes und wirft den Stimmzettel in die Urne.

Jeder Abstimmer hat eine Stimme.

Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er bei der Antwort, der er seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

Der Abstimmer kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Abstimmungsvorstand einen neuen geben lassen. Der verschriebene Stimmzettel ist vorher uneingesehen zu vernichten.

7. Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Hürth
oder
 - b) durch Briefabstimmung teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, erhält von der Stadt Hürth für die Abstimmung, einen amtlichen blauen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen roten Stimmbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Briefabstimmung. Der verschlossene Stimmbriefumschlag mit dem Stimmzettel (in dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein muss vom Abstimmer so rechtzeitig an die auf dem Stimmbriefumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort spätestens am **08. Mai, 16:00 Uhr** eingeht.

Der Stimmbriefumschlag braucht vom Briefabstimmer nicht freigemacht werden, wenn er im amtlichen Stimmbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird.

Der Stimmbriefumschlag kann auch bei der auf die Stimmbrief angegebene Stelle persönlich abgegeben werden.

8. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
- nicht amtlich hergestellt ist,
 - keine Kennzeichnung enthält,
 - den Willen des Abstimmers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
 - einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Abstimmers nicht erkennen lässt, gehören insbesondere solche,

- bei denen beide Antwortmöglichkeiten angekreuzt oder gekennzeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche Antwortmöglichkeit gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Abstimmer mit Ihnen über die zulässige Kennzeichnung hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der Abstimmer mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter der Antwortmöglichkeit streicht.

9. Wer unbefugt abstimmt oder ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
10. Während der Abstimmungshandlung sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses hat jedermann Zutritt zum Abstimmungsraum, soweit dies ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Hürth, 26. April 2011

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Franzen
Tech. Beigeordneter